

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Achillea – Freiburger Heilpflanzengarten e. V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht, insbesondere der Heilpflanzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der biologischen Vielfalt
 - Aufbau von Heilpflanzengärten nach biologischen Richtlinien und Vernetzung mit anderen gleichartigen Initiativen
 - Kultivierung vom Aussterben bedrohter Heilpflanzen
 - Pflege heimischer und wild wachsender Pflanzen
 - Veranstaltungen von Workshops zu biologischem Heilkräuteraanbau und verwandten Garten- und Umweltschutzthemen
 - Wissensvermittlung über Heilpflanzen in Zusammenarbeit mit Schulen, sozialen und öffentlichen Einrichtungen und Wirtschaftsverbänden
 - Heilpflanzengarten als Platz für kulturelle Angebote
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zahlungen an Vereinsmitglieder für eine Tätigkeit, die nicht in Zusammenhang mit der Vorstandschaft stehen, sind zulässig.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche - oder juristische - Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. und der 3. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie den Mitgliedern vor. Wenn kein Einspruch erfolgt, ist sie genehmigt.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung per Email bzw. Brief / Bekanntmachung auf der Website unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht.